



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

---

**32. Jahrgang**

**ausgegeben am 21. April 2006**

**Nummer 6**

---

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 33 Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln "Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen" gemäß § 6 Abs. 5 BauGB <sup>1)</sup> in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB <sup>2)</sup> 51 - 55
- 34 Bekanntmachungsanordnung:  
Die vorstehende VI. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2000, vom 17. Dezember 2004, vom 25. Juli 2005, vom 10. April 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht 56 – 57

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln "Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen" gemäß § 6 Abs. 5 BauGB <sup>1)</sup> in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB <sup>2)</sup>.**

---

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 03.04.2006 unter dem Aktenzeichen Az.: 35.2.1 -5103 -08/06, die in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 14.02.2006 rückwirkend zum 24.06.2004 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln "Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen" genehmigt.

Die Erteilung der vorstehenden Genehmigung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB <sup>1)</sup> in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB <sup>2)</sup> rückwirkend zum 17.08.2004 wirksam.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das gesamte Nottulner Gemeindegebiet. Auf Grund der Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Teilbereichen Hastehausen (Eignungsbereiche COE 02) und Horst (Eignungsbereiche COE 08) sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB <sup>1)</sup> nur innerhalb dieser Fläche zulässig. Im übrigen Gemeindegebiet sind damit Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB <sup>1)</sup> aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB <sup>1)</sup> unzulässig.

### Abgrenzung des Plangebietes:

Das Gebiet der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gliedert sich in zwei Teilbereiche:

Teilbereich I – Hastehausen mit Erfassung der Grundstücke Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstücke 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25, 27, 29 teilweise, 40 teilweise, sowie Gemarkung Darup, Flur 7, Flurstücke 29, 30, 31, 32, 34 und 39.

Teilbereich II – Horst/Buxtrup mit Erfassung der Grundstücke Gemarkung Nottuln, Flur 64, Flurstücke 15 teilweise, 17 teilweise, 18 teilweise, 20, 21, 22, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39 teilweise, 52, 53, 60, 61 sowie Gemarkung Nottuln, Flur 65, Flurstücke 10, 11, 12, 13, 17, 29 teilweise, 30, 32, 33, 56 teilweise, 60 teilweise, 61 teilweise, 62 teilweise, 63 teilweise, sowie Gemarkung Nottuln, Flur 89, Flurstücke 2 teilweise, 3, 7 teilweise, 10 teilweise, 11 teilweise, 12 teilweise, 13 teilweise, 14 teilweise, 27, 28, 29 teilweise, 32 teilweise, sowie Gemarkung Nottuln, Flur 90, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 teilweise, 14 teilweise, 18 teilweise, 19 teilweise, 29 teilweise, 30 teilweise, 31 teilweise, 32 teilweise und 33.

Die Konzentrationszonen (Teilbereiche) für die Errichtung von Windkraftanlagen sind in den als Anlage beigefügten Plänen, einem Übersichtsplan und einem verkleinerten Genehmigungsplan der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, dargestellt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln liegt bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln, Fachbereich Bau- und Ordnung, Zimmer 814, während der Dienststunden (montags – mittwochs 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes (einschließlich Erläuterungsbericht) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

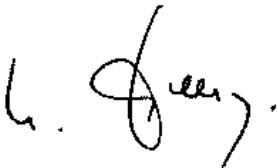
Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB <sup>1)</sup> sowie § 44 Abs. 4 BauGB <sup>1)</sup>:
  - (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB <sup>1)</sup> bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
  - (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 BauGB <sup>1)</sup> bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1 BauGB <sup>2)</sup>.
  - (1) „Unbeachtlich werden:
    1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB <sup>2)</sup> beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB <sup>2)</sup> beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
    3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB <sup>2)</sup> beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
  - (6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
    - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
    - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
    - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
    - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Rechtsgrundlagen:**

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau- EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung.
- 2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Nottuln, 18.04.2006  
Gemeinde Nottuln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Fallberg', written in a cursive style.

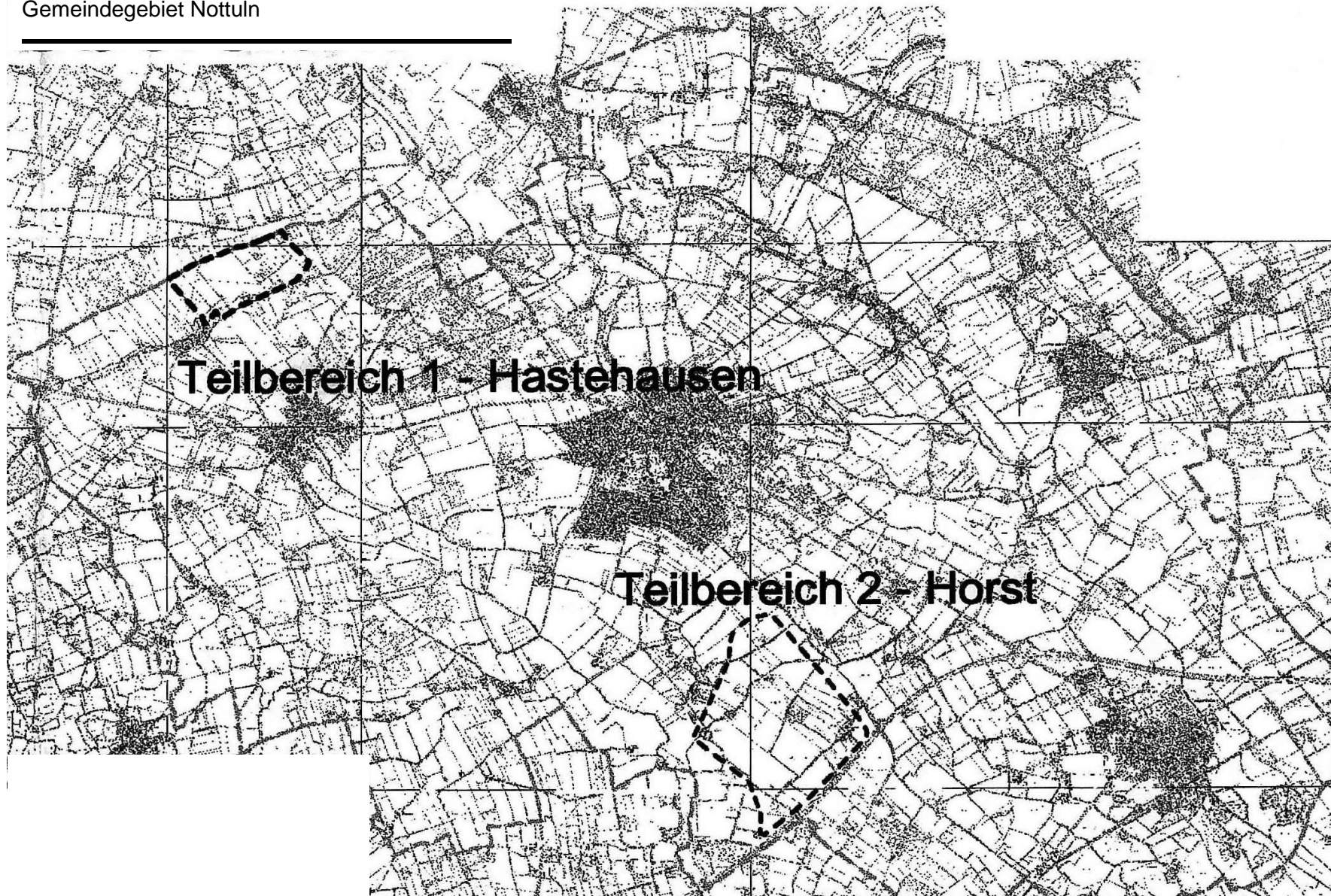
(Klaus Fallberg)  
Beigeordneter

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln: Übersicht  
Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen**

---

Übersicht der Teilbereiche im  
Gemeindegebiet Nottuln

---



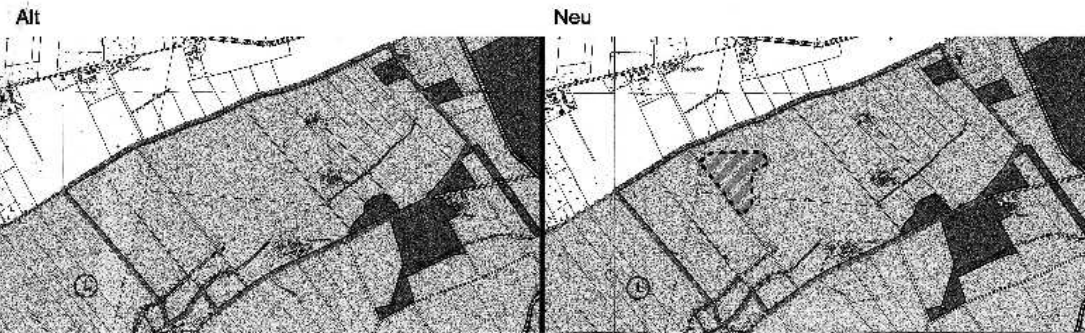
Amtbl. d. Gem. No. S. 51 - 55

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln: Genehmigungsplan  
Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen

Flächennutzungsplan  
Gemeinde Nottuln

Teilbereich 1 - Hastehausen

45. Änderung: Darstellung von  
Konzentrationszonen für die  
Errichtung von Windkraftanlagen



Teilbereich 2 - Horst



**Ergänzendes Verfahren**  
Gem. § 13 Abs. 4 BauGB vom 19.07.2004  
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 03.04.2004 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Plan - Entwurf mit Erläuterungsbericht - öffentlich auszulegen.  
Nottuln, den 03.04.2004  
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 18.12.01 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.  
Dieser Beschluss ist am 23.01.02 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Nottuln, den 01.07.2004  
Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde am 18.11.03 gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Nottuln, den 02.07.2004  
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 30.03.04 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Plan - Entwurf mit Erläuterungsbericht - öffentlich auszulegen.  
Nottuln, den 02.07.2004  
Der Bürgermeister

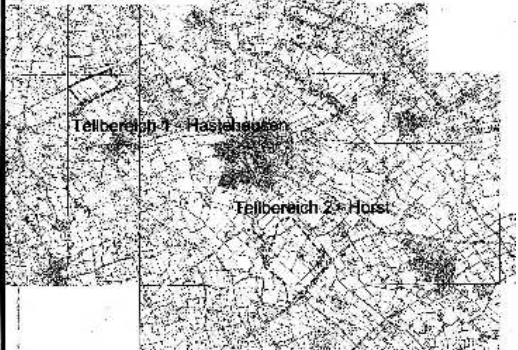
Der Plan - Entwurf mit Erläuterungsbericht - hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 26.04.04 bis 26.05.04 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde am 16.05.04 ortsüblich bekannt gemacht.  
Nottuln, den 01.07.2004  
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 24.06.04 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Sitzung am 24.06.04 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.  
Nottuln, den 02.07.2004  
Der Bürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 (1) des Baugesetzbuches mit der Verfügung vom 30.07.04 genehmigt worden.  
Münster, den 30.07.2004  
Die Bezirksregierung im Auftrag

Die Genehmigung dieser Änderung ist gemäß § 6 (5) des Baugesetzbuches am 17.8.04 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.  
Nottuln, den 17.8.04  
Der Bürgermeister

Übersicht



- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen - Zweckbestimmung: Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Überschwemmungsgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Landschaftsschutzgebiet
- Änderungsbereich
- Stadtgrenze

Hinweis: Bei Ersatz oder Erneuerung der Windkraftanlagen am Longiuskum sind die Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Bearbeitung: ökoplan.  
Bredemann, Fehrmann, Kordges & Partner

## VI. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2000  
vom 10. April 2006

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV BW S. 712/SGV NW 610), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom **04. April 2006** folgende Hundsteuersatzung beschlossen.

### § 1

§2 Abs. 1 Ziffer a – c wird wie folgt geändert:

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |                                         |         |         |
|-----------------------------------------|---------|---------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 66,00 € |         |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 82,00 € | je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 94,00 € | je Hund |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende**

**VI. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2000, vom 17. Dezember 2004, vom 25. Juli 2005, vom 10. April 2006**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

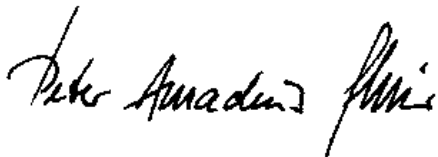
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 10. April 2006

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider